



**Errichtung und Nutzung von
Behelfszufahrten**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Grundsätzliches	2
Anforderungen an die Sondernutzung / Ausnahmegenehmigung	3
Auflagen und Bedingungen im Rahmen der Sondernutzung / Ausnahmegenehmigung	5
Anforderungen an die Antragsunterlagen für eine Ausnahmegenehmigung.....	7

Grundsätzliches

Bundesautobahnen gehören zu den Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) und sind öffentliche Straßen, die zusammen mit den Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 FStrG sind Bundesautobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- bzw. Abfahrten mit besonders gekennzeichneten Anschlussstellen ausgestattet sind. Das Ausfahren von der Autobahn ist deshalb straßenverkehrsrechtlich gemäß § 18 Abs. 10 StVO nur an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen erlaubt.

Die Herstellung und Nutzung einer temporären Behelfszufahrt an einer Bundesautobahn fällt straßenrechtlich unter den Begriff der Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 FStrG nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Für den Transport z. B. von Großkomponenten für die Errichtung einer Windenergieanlage als Großraum- und Schwertransport wird eine solche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung für die übermäßige Straßennutzung notwendig. Grundlage dafür ist § 29 Abs. 3 StVO. Folglich bedarf es für den Großraum- und Schwertransport und die Überfahrt über die temporäre Behelfszufahrt dann nach § 8 Abs. 6 FStrG keiner gesonderten Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG. Die Benutzung des im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden sonstigen Eigentums, das zur Überfahrt von der Autobahn benötigt wird oder zur Herstellung der Überfahrt temporär zurückgebaut oder sonst wie in Anspruch genommen werden muss, richtet sich nach § 8 Abs. 10 FStrG. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

Die funktionsfremde Inanspruchnahme der Autobahn ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Das grundsätzliche Verbot der Errichtung bzw. der Nutzung von Zu- bzw. Abfahrten außerhalb von Anschlussstellen dient insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs. Abweichende

Regelungen müssen sich deshalb primär an diesem Maßstab messen lassen. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Für den Transport von nicht anders zu transportierenden Großkomponenten bspw. von Windenergieanlagen und die zu diesen Zwecken erfolgende Errichtung provisorischer/temporärer Zufahrten von der Bundesautobahn bedarf es somit

- einer Erlaubnis über die übermäßige Straßennutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO (zu beantragen bei der nach § 47 Abs. 1 S. 3 f. StVO zuständigen Landesbehörde),
- einer Genehmigung über die Ausnahme vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren gemäß § 46 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 und 10 S. 1 StVO,
- eines Vertrags zur Nutzung des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 8 Abs. 10 FStrG
- sowie einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG, wenn eine Behelfszufahrt baulich neu errichtet wird.

Im Falle von Anträgen auf Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen, z. B. zum Transport von Anlagenteilen einer Windenergieanlage zum vorgesehenen Standort, können sich im Wesentlichen drei Konstellationen ergeben:

- Temporäre Nutzung einer neuen, baulich zu errichtenden Behelfszufahrt
- Temporäre Nutzung einer bestehenden Zufahrt, die nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt ist, mit baulicher Veränderung
- Temporäre Nutzung einer bestehenden Zufahrt, die nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt ist, ohne bauliche Veränderung (z.B. Betriebszufahrt)

Anforderungen an die Sondernutzung / Ausnahmegenehmigung

Die Errichtung einer provisorischen/temporären Zufahrt kann ausnahmsweise im Falle faktischer Zwangslagen erlaubt werden, wenn

- diese unmittelbar vor der eigentlichen Errichtung bzw. der hierfür notwendigen Anlieferung errichtet und umgehend hiernach wieder zurückgebaut wird,
- eine rückwärtige Erschließung insbesondere zur weiteren bauzeitlichen Ertüchtigung und den späteren Wartungen und Instandsetzungen vorhanden ist,
- der Sondertransport bestimmter Anlagenteile ohne die Sonderzufahrt nicht möglich wäre und damit eine Errichtung z. B. der Windenergieanlage nicht realisiert werden kann und
- gewährleistet wird, dass die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt werden.

Ein Sondertransport kann ohne die Sonderzufahrt insbesondere nicht möglich sein, weil

- aufgrund der Ausmaße oder Gewichte der einzelnen Transporte diese nicht rückwärtig an den Ort der Verwendung transportiert werden können,
- aufgrund eines Gebietsschutzcharakters (z. B. Wasser-, Naturschutzgebiet) der Transport rückwärtig nicht sichergestellt werden kann oder

- die Eingriffe in Umwelt, Natur und andere gleichwertige Rechtsgüter in einem nicht unerheblichen Maß erfolgen und diese nur schwer zu kompensieren sind.

Hierbei muss nachgewiesen werden, dass die dargelegten Einschränkungen bestehen und unter dem Einsatz technischer, organisatorischer und baulicher Hilfsmittel keine anderweitige Realisierung möglich ist.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,

- sind die Transporte sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken,
- sind Vollsperrungen der Bundesautobahn auszuschließen,
- sind die Transporte über die temporäre Behelfszufahrt ausschließlich in der Zeit von 22:00 bis 5:00 Uhr gestattet,
- ist sicherzustellen, dass durch die Anfahrt- und Schwenkvorgänge der Verkehrsfluss nicht über ein absolut notwendiges Mindestmaß hinaus eingeschränkt sowie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowohl durch den Verkehr als auch durch einzurichtende Absperrungen nicht beeinträchtigt wird,
- vor einem Rückbau von Zubehör sonstige Mittel zu prüfen sind, die die Sicherheit des Verkehrs bei den Anfahrt- und Schwenkvorgängen in gleicher Weise sicherstellen,
- ist sicherzustellen, dass im Bereich von Nebenbetrieben und Rastanlagen die vorgehaltenen Stellplätze (insbesondere für LKW) aufrechterhalten bleiben und die Verkehrsflüsse auf der Anlage nicht beeinträchtigt werden und Abweichungen hierdurch nur durch die Autobahn GmbH des Bundes zugelassen werden können,
- sind in den Überfahrtsbereichen geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Schädigung der Autobahnanlagen ausgeschlossen werden kann und
- ist zur Sicherung von möglichen Ansprüchen aus der Nutzung eine entsprechende Bürgschaft vorzulegen.

Bei der Inanspruchnahme der Anlagen sind auch Rechte Dritter (z. B. der Konzessionäre und Pächter im Bereich der Nebenbetriebe) zu beachten und deren Einverständnis herbeizuführen.

Dazu im Detail:

Für die Gestattung nach FStrG bzw. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach StVO ist der Nachweis zu erbringen, dass der geplante Sondertransport, z. B. für die Errichtung einer Windenergieanlage, bestimmter Anlagenteile ohne die Nutzung einer Behelfszufahrt nicht möglich ist.

Im Einzelnen muss der Antragsteller belegen, dass der erforderliche Großraum- und Schwertransport aufgrund von Durchfahrts-, Gewichts- oder geometrischen Beschränkungen (Längen, Breiten, Höhen und Tonnage) im Basisnetz oder an Anschlussstellen nicht durchführbar ist bzw. anderweitige Zufahrtmöglichkeiten nur unter Einsatz massiver, dauerhaft schädigender Umwelteingriffe erreicht werden können. Dazu gehört auch der Nachweis, dass technische und organisatorische Möglichkeiten (z.B. Blade Lifter, Montage vor Ort, Anlegen einer Baustraße) zur Realisierung des Transports ausgeschlossen sind. Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen muss die Errichtung der Anlagen grundsätzlich gefährdet sein.

Wirtschaftliche Gründe wie Kosten- und Zeitersparnisse, die sich beispielsweise durch eine Verkürzung der Transportstrecke und -dauer sowie Verringerung von Einzelabstimmung ergeben, begründen keinen Anspruch auf Gestattung bzw. Ausnahmegenehmigung.

Der Zielort des Transports (Standort bzw. Grundstück, auf dem bspw. eine Windenergieanlage errichtet werden soll) muss grundsätzlich anderweitig erschlossen sein. Dadurch soll vor allem sichergestellt werden, dass die

Sondernutzung einer Behelfszufahrt nur auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleibt, wenn einzelne Anlagenkomponenten aufgrund faktischer Zwangslagen nicht anders transportiert werden können.

Eine Ausnahmegenehmigung ist formlos schriftlich oder per E-Mail bei der Autobahn GmbH des Bundes zu beantragen. Im übernächsten Abschnitt sind die Anforderungen an die Antragsunterlagen aufgeführt.

Im Antrag ist darzustellen, für welches Projekt die Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wo (Autobahnnummer, Betriebskilometer, Fahrtrichtung) die Behelfszufahrt genutzt bzw. vorher noch temporär errichtet werden soll und warum der Transport über anderweitige öffentliche Straßen nicht möglich ist. Letzteres ist durch geeignete Unterlagen im Antrag zu belegen.

Im Fall einer Positivprüfung ist für die Inanspruchnahme des Bundesgrundstückes durch die bauliche Errichtung einer temporären Zufahrt ein Nutzungsvertrag in Verbindung mit einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung abzuschließen. Darüber hinaus bedürfen alle durchführenden Verkehrssicherungsmaßnahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Stelle der Autobahn GmbH des Bundes.

Auflagen und Bedingungen im Rahmen der Sondernutzung / Ausnahmegenehmigung

Die Auflagen und Bedingungen sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.

1. Bauliche Maßnahmen für die Errichtung einer Behelfszufahrt erfolgen ausschließlich im Zuge von Arbeitsstellen kürzerer Dauer gemäß Definition der RSA 21 in der Zeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr.
2. Das Ausfahren von genehmigten Transporten über eine bestehende bzw. temporär zu errichtende Zufahrt darf ausschließlich im Zeitraum zwischen 22.00 und 05.00 Uhr erfolgen.
3. Die temporäre Zufahrt ist so zu gestalten, dass der Ausfahrvorgang ohne verkehrsrechtliche Absicherung möglich ist. Der rechte Fahrstreifen (Hauptfahrstreifen) darf zur Absicherung des Ausfahrvorgangs temporär gesperrt werden; wenn die Erforderlichkeit (rechtliche Unmöglichkeit der anforderungsgerechten Gestaltung der temporären Zufahrt, fahrgeometrische Eigenschaften des Transports, auf den Verkehr wirkende Situation während des Ausfahrvorgangs) durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. Die Sperrung weiterer Fahrstreifen ist unzulässig. Eine Sperrung liegt vor, wenn ein Weiterfahren auf dem betroffenen Fahrstreifen auch mit niedriger Geschwindigkeit nicht möglich ist.
4. Die temporäre Zufahrt ist baulich so zu gestalten, dass ein direktes Abfahren von der Autobahn ohne weiteres Rangieren (Rückwärtssetzen) möglich ist; der fahrgeometrische Nachweis ist im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.
5. Eine Vollsperrung der Richtungsfahrbahn oder der gesamten Autobahn zum Zwecke der Durchführung des Großraum- und Schwertransports ist ausgeschlossen.
6. Die Nutzung der temporären Behelfszufahrt durch Fahrten außerhalb der Sondernutzung bzw. Ausnahmegenehmigung ist durch die im Rahmen der Gestattung festzulegenden Maßnahmen zu unterbinden.
7. Die Nutzung der temporären Zufahrt ist auf die dem Genehmigungsprozess zugrunde liegenden Transporte zu beschränken.
8. Bei Leerfahrten, Fahrten zum Abtransport rückgebauter Anlagenteile, Fahrten zum Zweck der Unterhaltung von Anlagen bzw. Anlagenkomponenten, zum Zweck der Absicherung des Betriebes oder des über den Transport der Großkomponenten hinausgehenden Baustellenverkehrs darf ausschließlich über die

durch amtliche Wegweisung gekennzeichneten Anschlussstellen auf die Autobahn eingefahren und von der Autobahn ausgefahren werden.

9. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen für die temporäre Behelfszufahrt sind erst unmittelbar vor der erstmaligen Benutzung herzustellen und unmittelbar nach der Durchführung des erlaubten Sondertransportes vollständig zurückzubauen. Die geplanten Nutzungszeiten sind im Antrag anzugeben.
10. Der im Vorfeld dokumentierte ursprüngliche Zustand ist innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der letzten genehmigten Benutzung wiederherzustellen.
11. Der Antragsteller hat eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft) in Höhe der erforderlichen Rückbau- und Wiederherstellungskosten bei der jeweils örtlich zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu hinterlegen.
12. Für die Nutzung der Behelfszufahrt bedarf es der Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Stelle der Autobahn GmbH des Bundes. Einer zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht.
13. Neben der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die sonstige Nutzung der BAB Anlagenbestandteile sowie deren bauliche Änderung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands mit der Autobahn GmbH des Bundes zu schließen. Die der Autobahn GmbH des Bundes entstehenden Kosten und Aufwendungen werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
14. Die Verkehrsführung im Rahmen der erforderlichen Bautätigkeiten sowie der ggfs. erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen für die durchzuführenden Transporte sind ausschließlich auf Grundlage, der von der zuständigen Stelle bei der Autobahn GmbH des Bundes angeordneten Verkehrszeichenpläne gestattet.

Anforderungen an die Antragsunterlagen für eine Ausnahme genehmigung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

ÜBERSICHTSLAGEPLAN *[soll folgende Darstellungen enthalten]*

- Lage des Baugebiets bzw. Zielgrundstücks der zu transportierenden Anlagen.
- Dauerhafte verkehrliche Erschließung des Zielortes bzw. -grundstücks.
- Anbindung des Baugebiets bzw. Zielgrundstücks über das öffentliche Wegnetz einschließlich der Anbindung an die nächstgelegene Bundesautobahn.

BAULICHER LAGEPLAN *[soll folgende Darstellungen enthalten]*

- Geometrische Darstellung der geplanten temporären Behelfszufahrt zur Bundesautobahn einschl. der erforderlichen Trassierungselemente.
- Nachweis anhand eingezeichneter fahrzeugspezifischer Schleppkurven, dass eine Nutzung der Behelfszufahrt gem. der im dritten Abschnitt dargestellten Auflagen durchzuführen ist.
- Anbindung der temporär zu errichtenden Zufahrt an das sich anschließende bzw. weiterführende Wegnetz.

STRECKENPRÜFPROTOKOLLE ZU ALTERNATIVROUTEN

- Übersicht der geprüften Alternativrouten für einen Transport über das öffentliche Wegnetz einschließlich der durch amtliche Wegweisung gekennzeichneten Autobahnanschlussstellen.
- Nachweis, dass das öffentliche Wegnetz (Basisnetz oder Anschlussstellen) aufgrund von Durchfahrts-, Gewichts- oder geometrischen (Kurvenradien etc.) Beschränkungen (Längen, Breiten, Höhen und Tonnage) für die Durchführung des Transports nicht geeignet ist.

BESTÄTIGUNG ANDERER STRAßENBAULASTTRÄGER / GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

- Schriftlicher Nachweis, dass die Eigentümer weiterer Grundstücke, die in Anspruch genommen werden sollen, bzw. die Straßenbaulastträger des weiterführenden Wegenetzes mit dieser Lösung ebenfalls einverstanden sind.

BAUZEITENPLAN

- Bauablaufplan sowohl für den Bau als auch für den Rückbau der temporären Zufahrt.
- Zeitplanung für die durchzuführenden Transporte.

ÜBERSICHT DER DURCHZUFÜHRENDE TRANSPORTE

- Auflistung der erforderlichen Schwertransporte mit Anzahl, Abmessungen und Gesamtmasse.

VERKEHRSSZEICHENPLÄNE

- Gem. RSA 21 für die durchzuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit Bauablaufplan sowohl für den Bau als auch für den Rückbau der temporären Zufahrt.
- Zeitplanung für die durchzuführenden Transporte.
- Darstellung und zeitliche Abwicklung des geplanten Vorhabens und damit der Einschätzung der erforderlichen zeitlichen Beanspruchung der Behelfszufahrt.